

Bereich 32
Lauftherapiezentrum Lüneburger Heide
Marion van Schwamen-Carlberg
An der Kieskuhle 2
21385 Amelinghausen



Bereich 32 - Ordnung -

Reitende-Diener-Straße 8

Sprechzeiten: Mo. - Fr. von 8.⁰⁰ - 12.⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Ansprechpartner:

Thomas Lucht, Zimmer 143

☎ (04131) 309 - 3281

Telefax: (04131) 309 - 3292

Az.: 32 73 41 lfd. Nr. 770 / 2013

Lüneburg, 28. November 2013

Erlaubnis zur Durchführung eines Benefiz-24-Stunden-Spendenlaufs für die Kindernothilfe am 14. und 15. Dezember 2013 in Lüneburg

Sehr geehrte Frau van Schwamen-Carlberg,

gemäß § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der zurzeit geltenden Fassung erteile ich Ihnen die Erlaubnis zur Durchführung des o. g. Laufs mit folgender Streckenführung:

Am Sande, Grapengießerstraße, Schlägertwiete, Heiligengeiststraße, Am Sande

Der 24-Stunden-Lauf findet von **Samstag, 14.12.2013, 19:00 Uhr bis Sonntag, 15.12.2013, 19:00 Uhr**, mit ca. 500 Teilnehmern statt. Die Teilnehmer starten (wie schon 2010) in dieser Zeit gestaffelt nacheinander.

Die Straßenverkehrsordnung ist zu beachten. Da in der Fußgängerzone in der Zeit von 18.00 bis 11.00 Uhr berechtigter Fahrzeugverkehr zugelassen ist, sollte Ihrerseits eine Absicherung der Gruppen an den Straßeneinmündungen durch Verkehrssicherungsposten (gekennzeichnet mit Warnweste) vorgenommen werden, die die anderen Verkehrsteilnehmer –insbesondere auch Radfahrer- auf die Veranstaltung hinweisen. Für eine ausreichende Beleuchtung in den Abend- und Nachtstunden ist Sorge zu tragen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund des Weihnachtsmarktgeschehens die Flächen Am Sande nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Bei Nutzung privater Flächen setze ich eine Zustimmung des Eigentümers voraus.

Folgende Auflagen und Bedingungen sind bitte weiter zu beachten:

1. Evt. Anweisungen der Polizei Lüneburg oder Bediensteter des Bereiches Ordnung der Hansestadt Lüneburg ist Folge zu leisten.
2. **Der Spendenlauf ist so durchzuführen, dass ein ungehinderter Durchgang für Passanten in der Fußgängerzone weiterhin möglich ist. Der Start am Samstag hat jeweils in 10er Staffeln zu erfolgen. Am Sonntag können bis zu 20 Teilnehmer gleichzeitig starten.**
3. Für alle durch die Laufveranstaltung evtl. entstehenden Personen- und Sachschäden haften Sie. Für einen ausreichenden Haftpflichtdeckungsschutz (Veranstaltungshaftpflichtversicherung nach den Vorgaben des § 29 StVO, VwV) ist Sorge zu tragen. Der Veranstalter trägt das alleinige Risiko.



ko für die Durchführung der Veranstaltung mit Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen. Insbesondere hat er

- für Schäden, die direkt oder indirekt durch diese Veranstaltung an Personen und deren Sachen sowie an Straßen und benachbarten Grundstücken entstehen, aufzukommen;
 - die anordnende Behörde und den Verkehrssicherungspflichtigen von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten;
 - keine Berechtigung, Ansprüche daraus herzuleiten, dass die Straßenbeschaffenheit nicht den Anforderungen entspricht.
4. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen in den vorherigen Zustand zu versetzen. Verschmutzungen im Straßenkörper, die durch die Veranstaltung hervorgerufen werden, sind vom Veranstalter umgehend zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere auch evtl. angebrachte Kennzeichnungen etc. Diese dürfen erst unmittelbar vor der Veranstaltung angebracht werden und sind nach ihrem Ende umgehend wieder zu entfernen. Möglicherweise entstandene Schäden an der Straße und ihren Einrichtungen sind der Hansestadt Lüneburg umgehend zu melden; die Kosten für die Beseitigung hat der Veranstalter zu tragen.
5. **Die Verfügbarkeit eines Verantwortlichen vor Ort muss während der gesamten Veranstaltung gewährleistet sein.** Bitte benennen Sie noch die Namen und Handy-Verbindungen für etwaige Rückfragen. Sie, Frau van Schwamen-Carlberg, sind unter der Handy-Nr. 0172-4055878 zu erreichen.
6. Weitere Auflagen behalte ich mir ausdrücklich vor.


Ich weise vorsorglich darauf hin, dass nach der Technischen Anweisung Lärm (TALärm) auf der Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) von 22.00 bis 06.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten ist. Zudem müssen am 3. Advent die Bestimmungen des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes (NFeiertagsG) beachtet werden.

Abschließend möchte ich Ihnen zur Durchführung Ihrer Veranstaltung viel Erfolg und Freude wünschen. Diese Erlaubnis ergeht in Hinblick auf den Zweck des Laufs gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen die Hansestadt Lüneburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, einzureichen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Heintzmann